

Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Warendorf

vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der GO für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1997 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 16.12.2022 die folgende Nutzungs- und Gebührenordnung über die Benutzung der Stadtbücherei Warendorf beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Warendorf. Zwischen der Stadtbücherei und den Nutzenden wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (2) Sie steht allen Interessierten offen und stellt ein breit gefächertes und zeitgemäßes Medienangebot einschließlich eMedien und Gegenständen in der ‚Bibliothek der Dinge‘ zur Verfügung und eröffnet so freien Zugang zu Kultur und Informationen.
- (3) Die Nutzung der Stadtbücherei mit Ausnahme der Ausleihe von Medien und Gegenständen und der Nutzung der Online-Angebote ist kostenlos und ohne Bibliotheksausweis möglich.
- (4) Neben der Versorgung der Menschen mit Medien und Informationen ist es Rolle und Aufgabe Öffentlicher Bibliotheken, zu ermöglichen und zu fördern, dass Menschen in Bibliotheken lesen und lernen, sich treffen und kommunizieren, etwas erleben, sich beteiligen, einbringen und selbst aktiv werden können.

§ 2 - Anmeldung

- (1) Nutzenden ab dem 18. Lebensjahr wird gegen Vorlage des gültigen Personalausweses oder Passes mit Meldebescheinigung ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Dieser Bibliotheksausweis berechtigt die Ausweisinhabenden insbesondere zur Durchführung von Ausleihvorgängen. Er kann vor Ort oder online beantragt werden.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag müssen eine schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertretung vorlegen, in der die gesetzliche Vertretung erklärt, dass sie das Einverständnis zur Nutzung der Stadtbücherei erteilt und für sämtliche Forderungen und Schadensersatzansprüche gegen die Ausweisinhabenden aus diesem Nutzungsverhältnis haftet. Dazu ist die Vorlage eines gültigen Personalausweses oder Passes mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (3) Juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person angemeldet.
- (4) Mit der Anmeldung bestätigen die Nutzenden, dass sie diese Nutzungs- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen und akzeptiert haben.

§ 3 – Datenverarbeitung

- (1) Die Stadtbücherei verarbeitet die für ihre Dienstleistungen erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzenden (Datenverarbeitung) und bei Bedarf auch die von deren Erziehungsberechtigten und nutzt sie ausschließlich für ihre Zwecke. Diese Daten sind insbesondere Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Ermäßigungsstatus.
- (2) Die Nutzenden erteilen mit der Beantragung des Bibliotheksausweises die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.
- (3) Erteilen die Nutzenden die Einwilligung zur Datenverarbeitung nicht, ist die Ausstellung eines Bibliotheksausweises nicht möglich. Jede Nutzung, für die ein Bibliotheksausweis erforderlich ist, insbesondere eine Ausleihe, ist dann ausgeschlossen.
- (4) Die Nutzenden können die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Nach Widerruf werden die personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht, soweit sie nicht für die Abgeltung von Verpflichtungen, die nach der Nutzungs- und Gebührenordnung entstanden sind, erforderlich sind. Jede Nutzung, für die der Bibliotheksausweis erforderlich ist, ist dann nicht mehr möglich (beispielsweise Ausleihe von Medien). Die Rückzahlung der von den Nutzenden bereits entrichteten Jahresgebühr ist ausgeschlossen.
- (5) Die Datenverarbeitung unterliegt dem Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§4 – Bibliotheksausweis

- (1) Wer Bibliotheksgut ausleihen, Online-Angebote wahrnehmen oder die Stadtbücherei zu den erweiterten, nicht personalbesetzten Zeiten nutzen will, bedarf einer Zulassung. Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung eines Bibliotheksausweises.
- (2) Die Ausstellung des Bibliotheksausweises oder eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist in § 8.1 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung geregelt.
- (2) Die Zulassung zur Nutzung gilt für 3 Jahre. Sie kann auf mündlichen oder schriftlichen Antrag verlängert werden.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei.
- (4) Ein Verlust des Bibliotheksausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die durch den Verlust oder missbräuchliche Verwendung des Bibliotheksausweises entstehen, haften die rechtmäßig Inhaber des Bibliotheksausweises bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Meldung über den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung bei der Stadtbücherei eingegangen ist und von der Stadtbücherei bestätigt ist.
- (6) Eine Änderung der Anschrift oder des Namens der oder der Ausweisinhaber bzw. der oder des Erziehungsberechtigten ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

§5 – Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist der Bibliotheksausweis einzusetzen. Voraussetzung für das Entleihen von Medien ist die Zahlung einer Jahresgebühr nach § 8 3.a. Die Gebühr wird bei der ersten Ausleihe erhoben und gilt für 12 Monate. Alternativ kann nach Wahl des Nutzenden eine Gebühr für eine einmalige Ausleihe nach § 8 3.b erhoben werden, die vor der einmaligen Ausleihe fällig wird.
- (2) Die Anzahl der von einer Person entleihbaren Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgelegt werden.
- (3) Die Leihfrist beträgt je nach Medienart 28 Tage oder 14 Tage. Für bestimmte Medienarten können andere Ausleihfristen gelten. Die Stadtbücherei gibt wahlweise gedruckt oder per E-Mail Ausleihbelege aus, denen das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn die Medien nicht vorgemerkt sind. Bestimmte Medien sind von einer Verlängerung ausgenommen.
- (5) Ausgeliehenes Bibliotheksgut kann gegen eine Gebühr gemäß § 4 dieser Satzung vorgemerkt werden. Die Gebühr ist bei Abholung zu zahlen. Über die Bereitstellung wird wahlweise gebührenpflichtig per Brief oder E-Mail informiert. Wird ein vorgemerktes Werk nicht innerhalb von 10 Tagen ab Benachrichtigung abgeholt, so verfällt die Vormerkung.
- (6) Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Für die Vermittlung fallen Gebühren gemäß § 5 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung an.

§6 – Rückgabe

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei oder über die 24-Stunden-Außengabe zurückzugeben. Die Vorlage eines Bibliotheksausweises ist dafür nicht erforderlich.
- (2) Bibliotheksgut, das auf Grund von Größe und Beschaffenheit (z.B. „Bibliothek der Dinge“, Spiele) nur über das Personal gebucht werden kann, kann auch nur während der personalbesetzten Öffnungszeiten zurückgegeben werden.
- (3) Wer die Leihfrist überschreitet, ohne rechtzeitig eine Verlängerung beantragt zu haben, wird schriftlich angemahnt. Für die Überschreitung der Leihfrist werden Versäumnisgebühren und Portoauslagen nach § 6 dieser Satzung erhoben. Die Versäumnisgebühren entstehen unabhängig von einer Mahnung mit Eintritt der Fristüberschreitung.
- (4) Wird dieser Mahnung nicht innerhalb einer Woche Folge geleistet, so ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt auch diese länger als eine Woche ohne Erfolg, so wird eine dritte Mahnung unter Fristsetzung von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellt.

(5) Wird auf die dritte Mahnung das entliehene Bibliotheksgut nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen zurückgegeben, so kann die Stadtbücherei gegebenenfalls Mittel des Verwaltungszwangs in Anspruch nehmen.

(6) Die Stadtbücherei kann die Ausleihe weiterer Gegenstände von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§7 - Behandlung des Bibliotheksgutes und Haftung der Nutzenden

(1) Die Nutzenden sind verpflichtet:

- a) das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass es nicht missbräuchlich genutzt wird,
- b) vor der Ausleihe das Bibliotheksgut auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel hin zu überprüfen und das Bibliothekspersonal über diese Mängel zu informieren,
- c) vor Nutzung von digitalen oder technischen Medien oder Gegenständen diese auf Fehler und Schäden, zu überprüfen, da die Stadtbücherei für entstandene Schäden an Hard- und Software sowie technischen Geräten nicht haftet.
- d) das Mobiliar, die Einrichtungen und die Räumlichkeiten der Stadtbücherei pfleglich zu behandeln.

(2) Die missbräuchliche Nutzung der in den Räumen der Stadtbücherei vorgehaltenen IT-Infrastruktur und digitalen Angebote führt zum Nutzungsausschluss. Unter eine missbräuchliche Nutzung fällt insbesondere das Abrufen und Verbreiten von gesetzeswidrigen, gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Inhalten und Daten, die Verletzung des Urheberrechts sowie die Manipulation der angebotenen Hard- und Software.

(3) Die Ausweisinhabenden haften bei entliehenem Bibliotheksgut für Verlust und Beschädigung. Verlust und Beschädigung sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung von entliehenem Bibliotheksgut einschließlich Verpackungsmaterial, Beilagen, Begleitheften, Covern, Bearbeitungs- oder Verbuchungsmaterial usw. haben die Ausweisinhabenden Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Unabhängig davon sind Gebühren für die Bearbeitung laut §7 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzenden kein Verschulden trifft. Die Nutzenden haften auch für Schäden, die der Stadtbücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.

§8 – Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Ausstellung eines Bibliotheksausweises	3,00
2.	Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust	
	1. Ersatzausweis	3,50
	2. und jeder weitere Ersatzausweis	5,00
3.a	Jahresgebühr für die Nutzung der Stadtbücherei	
	Partnerausweis	15,00
	Erwachsene	12,00
	Jugendliche (16-17 Jahre), Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Arbeitslosengeld, Grundsicherung oder Sozialgeld, Schwerbehinderte ab einem Grad von 80% (Sonderstatus)	6,00
	Kinder bis 15 Jahren	frei
3.b	Alternativ Tagesausweis	2,00
4.	Vormerkung von Medien	
	Bei Benachrichtigung per Brief	1,00+Porto
	Bei Benachrichtigung per Mail	0,50
5.	Erfolgreiche Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr	3,00
6.	Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Leihfrist (je Medium und angefangene Woche)	
	1. Mahnstufe	1,00
	2. Mahnstufe	1,00
	In jeder Mahnstufe bei Benachrichtigung per Brief zzgl. Portokosten	
	3. Mahnstufe zzgl. Einschreibegebühren	1,00
	4. Mahnstufe zzgl. Kosten für Postzustellungsgebühren	3,00
7.	Bearbeitungsgebühr für ersetzes oder beschädigtes Bibliotheksgut	2,00
8.	Sonstige Leistungen	
	Kopien, Ausdrucke je Seite schwarz-weiß	0,10
	Kopien, Ausdrucke je Seite farbig	0,30

Sofern Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die jeweils gültige Umsatzsteuer in der Gebühr enthalten.

§ 9 – Hausordnung

- (1) Das Bibliothekspersonal übt in den Räumen der Stadtbücherei im Auftrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin das Hausrecht aus. Anordnungen von Mitarbeitenden ist Folge zu leisten.
- (2) Die Nutzenden haben sich so zu verhalten, dass andere Menschen nicht gestört, belästigt, beschimpft, beleidigt, diskriminiert oder in der Nutzung der Stadtbücherei bzw. ihrer Arbeit beeinträchtigt werden.
- (3) Der Verzehr von geruchsneutralen Speisen und Getränken ist nach Maßgabe der Bibliotheksleitung gestattet. Alkohol darf nicht getrunken werden. Ausnahmen regelt die Bibliotheksleitung.
- (4) Generell besteht ein Rauchverbot in allen Räumen der Stadtbücherei.
- (5) Die Stadtbücherei kann auch außerhalb der personalbesetzten Zeiten zu den ausgehängten erweiterten Öffnungszeiten besucht werden. Dies ist für Nutzende ab 16 Jahren mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich. Minderjährige unter 16 Jahren sind dann nur in Begleitung Erziehungsberechtigter zulässig. Wer beim ausweis- und passwortgeschützten Zugang außerhalb der personalbesetzten Öffnungszeiten Dritten den Zugang zu den Büchereiräumen ermöglicht, trägt eine Mitverantwortung für das Verhalten der Dritten. § 4.5 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 – Nutzungsausschluss

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung verstößen, können von der Nutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Bei einem Ausschluss von der Ausleihe oder einem unbefristeten Hausverbot verliert der Bibliotheksausweis seine Gültigkeit. Eine Rückzahlung der bereits errichteten Gebühren erfolgt nicht. Alle Verpflichtungen, die aufgrund dieser Nutzungs- und Gebührenordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.
- (3) Die Stadtbücherei darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

§ 11 - Schlussbestimmungen

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt als Satzung der Stadt Warendorf in der geänderten Form gemäß Beschluss des Rates vom 16.12.2022 mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Wird die Satzung erst nach dem 01.01.2023 bekanntgemacht, tritt sie mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Warendorf vom 30.05.2011 außer Kraft.